# Statuten und Bürgerrechtsgesetz der Bürgergemeinde Celerina/Schlarigna

# Statuten der Bürgergemeinde Celerina/Schlarigna

Von der Bürgergemeindeversammlung am 27. Juni 2007 angenommen

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Bürgergemeinde

Gemäss der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz Graubünden vom 28. April 1974 bildet die Bürgergemeinde Celerina/Schlarigna eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit dem Recht auf eine unabhängige Verwaltung.

### Art. 2

Aufgaben und Befugnisse

Der Bürgergemeinde obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse

1) Erteilung des Bürgerrechts;
2) Verwaltung der Güter, die den Bürgern vorbehalten sind, sowie die Verwaltung des Vermögens. Kauf, Verkauf, Tausch, Verpachtung und Vermietung der Güter sind Sache der Bürgergemeinde;
3) Zustimmung zum Verkauf, der Verpfändung und der dauerhaften Belastung von Grundstücken, die schon vor dem 1. September 1874 zum nutzbaren Vermögen der Gemeinde gehörten oder die als Realersatz erworben wurden;
4) Mitwirken bei Beschlüssen betreffend Verwendung von Mitteln aus dem Verkauf und der Verpachtung von Grundstücken, von erteilten Bau- und Nutzungsrechten etc.;
5) Mitwirkung in der Gemeindekommission, welche die Gebühren des Mitgenusses festlegt (Art. 81/1 lit. e GG[1]).

### Art. 3

Stimmrecht

[1] Jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde mit Wohnsitz in der Gemeinde, welche das achtzehnte Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen geistiger Krankheit oder Geistesschwäche unter Vormundschaft stehen, haben das Stimmrecht in Angelegenheiten der Bürgergemeinde.

[2] Im Übrigen richtet sich das Stimmrecht nach dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

---

[1] Gemeindegesetz Celerina/Schlarigna

## Art. 4

Wählbarkeit

Jede stimmberechtigte Person kann in ein Amt der Bürgergemeinde gewählt werden, vorausgesetzt, es seien ihr nicht die staatsbürgerlichen Rechte strafrechtlich entzogen worden.

## Art. 5

Ausschluss

[1] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten, Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben und Geschwister können nicht gleichzeitig derselben Behörde oder derselben Kommission der Bürgergemeinde angehören.

[2] Diese Ausschlussbestimmungen gelten auch für die Rechnungsrevisoren und für die Mitglieder des Bürgerrates.

## Art. 6

Ausstandspflicht

[1] Mitglieder eines Organs der Bürgergemeinde müssen bei Verhandlungen und Abstimmungen über Angelegenheiten in Ausstand treten, wenn sie selbst oder Verwandte, wie sie in Art. 5 Abs. 1 aufgeführt sind, am Geschäft ein persönliches Interesse haben.

[2] Über die Ausstandsgründe entscheidet die entsprechend zuständige Instanz in Abwesenheit der Interessierten.

## Art. 7

Petitionsrecht

Jeder Bürger hat das Recht, dem Vorstand schriftlich Vorschläge einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese innert dreier Monate zu behandeln.

## Art. 8

Initiativrecht

[1] Zehn Bürger können mit ihrer Unterschrift verlangen, dass eine von ihnen eingereichte Initiative oder ein von ihnen eingereichter Vorschlag innert dreier Monate behandelt und darüber beschlossen werde.

[2] Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder einer formell ausgearbeiteten Vorlage eingereicht werden. Sie kann von den fünf Erstunterzeichnern zurückgezogen werden, wenn keine anderen Rückzugsklauseln gelten.

**Art. 9**

Auskunft und Motion

An der Bürgergemeindeversammlung kann jeder Bürger über den Stand und die Erledigung einer Angelegenheit der Bürger Auskunft verlangen. Zudem kann jeder Stimmberechtigte über eine nicht traktandierte Angelegenheit Vorschläge machen. Wird ein solcher Vorschlag gutgeheissen, muss der Vorstand an der nächsten Versammlung darüber Auskunft geben und seinen Vorschlag unterbreiten.

**Art. 10**

verwaltungsgerichtliche Beschwerde (Rekurs)

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Massnahmen der Organe der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung

**Art. 11**

Protokolle

[1] Die Protokolle der Bürgergemeindeversammlung stehen jedem stimmberechtigten Bürger zur Einsichtnahme offen.

[2] Die Einsichtnahme in die Protokolle des Bürgerrates und der Kommissionen ist nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

[3] Dem Einsichtsrecht kann auch durch Übergabe eines Protokollauszuges entsprochen werden.

## II. Organisation

**Art. 12**

Organe

Die Organe der Bürgergemeinde sind:

1) die Bürgergemeindeversammlung;

2) der Bürgerrat;

3) die Rechnungsrevisoren.

## Art. 13

Bürgergemeindeversammlung

[1] Die Bürgergemeindeversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde. Sie wird durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter mit persönlicher Einladung und durch Bekanntgabe am Anschlagbrett einberufen, dies mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin.

[2] Der Bürgermeister, im Verhinderungsfall der Vizebürgermeister oder ein anderes Ratsmitglied führt die Bürgerversammlung und dies in romanischer Sprache.

## Art. 14

Zuständigkeit

Die Bürgergemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:

1) Festsetzung und Änderung von Gesetzen;
2) Beschlüsse über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpachtung oder Vermietung von Grundstücken und Liegenschaften, welche schon vor dem 1. September 1874 in Besitz der Bürgergemeinde waren;
3) Bewilligung betreffend Verkauf, Verpfändung sowie Belastung mit dauerhaftem Nutzungsrecht für Grundstücke, die zum Nutzungsvermögen gehören und die durch Realersatz erstanden wurden;
4) gemeinsamer Entscheid mit der Politischen Gemeinde über die Verwendung finanzieller Mittel aus dem Bodenerlöskonto;
5) Festlegung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde, wie Alpen und Weiden, Wald, Bauholz etc.;
6) Genehmigung der Jahresrechnung der Bürgergemeinde;
7) Durchführung folgender Wahlen im Abstand von jeweils 3 Jahren:
   a) des Bürgerrates, der sich wie folgt zusammensetzt:
      aus dem Bürgermeister
      aus vier bis sechs Mitgliedern
   b) von zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter

## Art. 15

Abstimmungen und Wahlen

[1] Die Personenwahlen müssen schriftlich erfolgen; ebenso Beschlüsse, die Angelegenheiten von persönlichem Interesse betreffen. Über andere Traktanden wird offen abgestimmt, vorausgesetzt, dass nicht mindestens drei Mitglieder die schriftliche Abstimmung verlangen.

[2] Beim ersten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

[3] Bei Sachabstimmungen gilt die Vorlage als angenommen, wenn die Stimmenzahl die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen übersteigt.

[4] Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

## Art. 16

Wiedererwägung

[1] Jeder Beschluss der Bürgergemeindeversammlung kann einer Wiedererwägung unterstellt werden.

[2] Vor Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten eines Beschlusses, ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmenden beschlossen wird.

## Art. 17

Der Bürgerrat

[1] Der Bürgerrat ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Bürgergemeinde.

[2] Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

[3] Er konstituiert sich selbst.

[4] Der Bürgerrat wird vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter einberufen. Die entsprechenden persönlichen Einladungen müssen unter Angabe der Traktanden zugestellt werden.

## Art. 18

Befugnisse

Der Bürgerrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1) Wahrung der Rechte und Interessen der Bürgergemeinde;
2) Anwendung und Ausführung eidgenössischer und kantonaler Verordnungen und Erlasse, vor allem aber von Beschlüssen der Bürgergemeindeversammlung;
3) Aufnahme von Bürgern gemäss speziellem Reglement und in Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Gesetze;
4) Verwaltung des Vermögens und der Güter der Bürgergemeinde mit jährlicher Rechnungsablage;
5) Ausarbeitung von Vorschlägen zu Geschäften, die im Interesse der Bürgergemeinde stehen und Vorbereitung der Traktandenliste der Bürgergemeindeversammlung;
6) Vertretung der Bürgergemeinde nach aussen. Unterschriftsberechtigt sind der Bürgermeister gemeinsam mit dem Aktuar oder einem andern Ratsmitglied;
7) Beschlüsse über die Festsetzung sozialer und kultureller Beiträge;
8) Beschlüsse über Prozess- und Rekurseingaben; Beschlüsse über Nachlass- und Schiedsspruchverträge.

### Art. 19

Rechnungsrevisoren

[1] Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Jahresrechnung und die Geschäftsführung und erstatten Bericht zuhanden der Bürgergemeindeversammlung.

[2] Sie sind verpflichtet, auch spezielle Konten und Fonds zu kontrollieren.

## III. Armenwesen

### Art. 20

Kantonales Recht

Das Armenwesen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger.

## IV. Verwaltung des Vermögens

### Art. 21

Reservefonds

Der Erlös aus dem Verkauf von Gütern, die im Besitz der Bürgergemeinde sind, ist auf ein Reservekonto anzulegen und in erster Linie für den Erwerb von Realersatz zu verwenden.

### Art. 22

Bodenerlöskonto

[1] Der Erlös aus dem Verkauf von Nutzungsvermögen fliesst in ein Bodenerlöskonto.

[2] Dieses Konto wird von der Politischen Gemeinde verwaltet.

[3] Die geäufneten Mittel dürfen in der Regel nur für den Erwerb von Realersatz in Form von Grundstücken oder Bauten, für Meliorationen und für den Unterhalt der Alpen verwendet werden.

[4] Diesbezügliche Beschlüsse sind von der Bürgergemeinde und der Politische Gemeinde gestützt auf die Richtlinien des kantonalen Gemeindegesetzes übereinstimmend zu fassen.

[5] Die Einnahmen aus Baurechtszinsen gehen auf dieses Konto, sofern nicht durch einen separaten Vertrag zwischen Bürgergemeinde und Politischer Gemeinde eine andere Regelung getroffen wird.

# V. Schlussbestimmungen

## Art. 23

Revision

Dieses Gesetz kann jederzeit revidiert werden. Die Änderung tritt mit der Genehmigung der Bürgergemeindeversammlung in Kraft.

## Art. 24

Inkraftsetzung und Prüfung

[1] Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Bürgergemeindeversammlung in Kraft.

[2] Sie sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes.

## Art. 25

[1] Diese Statuen ersetzen diejenigen vom 17. November 1994.

[2] Mit Inkrafttreten werden alle widersprüchlichen Vorschriften und Reglemente der Bürgergemeinde aufgehoben.

Also beschlossen von der Bürgergemeindeversammlung am 27. Juni 2007.

Comunited vschinela da Schlarigna

Bürgergemeinde
Celerina/Schlarigna

| Die Präsidentin | Die Aktuarin |
|---|---|
| Claudia Bauer | Sina Ganzoni |

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom: 12.09.2007/1089

GRISCHUN * GRIGIONE * GRAUBÜNDEN

Namens der Regierung

| Der Präsident | Der Kanzleidirektor |
|---|---|
| Dr. M. Schmid | i. V. lic. iur. W. Frizzoni |

**IM ZWEIFELSFALLE GILT DIE ROMANISCHE VERSION**

# Bürgerrechtsgesetz der Bürgergemeinde Celerina / Schlarigna (GBüG)

Von der Bürgergemeindeversammlung angenommen am 21. Juni 2006

**Art. 1**

Gegenstand des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz KBüG[1].

**Art. 2**

Wohnsitzerfordernis

Das Celeriner Bürgerrecht kann Personen mit Wohnsitz in Celerina erteilt oder zugesichert werden, welche insgesamt während mindestens sechs Jahren hier Wohnsitz hatten. Im Zeitpunkt vor der Gesucheinreichung muss die Person während zwei Jahren ununterbrochen in Celerina gewohnt haben.

**Art. 3**

Zuständigkeiten

1) Der Bürgerratsausschuss prüft die formellen Anforderungen und nimmt die notwendigen Abklärungen vor;
2) Der Bürgerratsausschuss lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit gemäss Artikel 5 KBüV[2] geprüft werden. Sie erstellt einen Bericht und erstattet dem Bürgerrat Antrag. Der Bürgerrat kann Ausnahmen beschliessen;
3) Der Vollzug dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bürgerrates. Er teilt den Entscheid KBüV[3] über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit;
4) Der Bürgerrat erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton BüG[4], wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

**Art. 4**

Gebühren

1) Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung.

2) Er kann für Schweizer/Schweizerinnen und für Ausländer/Ausländerinnen unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

3) Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.

4) Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

**Art. 5**

Besondere Fälle

In begründeten Fällen kann der Bürgerrat das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

**Art. 6**

Rechtsschutz

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung VGG[5] zu versehen.

**Art. 7**

Inkrafttreten

Durch Bürgerrats-Beschluss tritt dieses Gesetz am 22. Juni 2006 in Kraft.

---

Ersetzt die Statuten vom 17. November 1994

[1] Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31. August 2005 (KBüG); BR 130.100)

[2] Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV); BR 130.110)

[3] Art. 4 und 17 KBüV

[4] Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG) 41; SR 141.0)

[5] Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden (Verwaltungsgerichtsgesetz VGG; BR 370.100, Art. 50ff)